

Landesförderprogramm „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom 29. September 2022 (8302)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Landesförderprogramm „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO)“ vom 30. Oktober 2015 (MinBl. S. 321; 2020 S. 222), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Januar 2021 (MinBl. S. 28), wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
- „1.2 Durch die Zuwendungen können Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Dauerarbeitsplätze gesichert werden (Entwicklungsstrategie). Dabei sind die im Koordinierungsrahmen festgelegten Grundsätze und Ziele der GRW als Eckpunkte zur Förderung der regionalen Entwicklungsmaßgebend.“
- 1.2 In Nummer 1.3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
- 1.3 Nummer 2.2 wird gestrichen.
- 1.4 Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.2 und erhält folgende Fassung:
- „2.2 Betriebsstätte
- Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung¹; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)². Nicht als Gewerbebetriebe im Sinne der vorliegenden Vorschrift gelten gemeinnützige Unternehmen oder öffentliche Unternehmen. Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung von gemeinnützigen oder öffentlichen Unternehmen oder der öffentlichen Hand besteht.
- Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen gemäß Nummer 2.5.8 gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer

¹ in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung

² § 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung

als unselbstständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

Im Rahmen der Prüfung kann die zuständige Behörde insbesondere mehrere kleine, nicht selbstständig tätige Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde als eine einheitliche Betriebsstätte behandeln.“

1.5 Die bisherigen Nummern 2.4 bis 2.6.9 werden Nummern 2.3 bis 2.5.9 und in der neuen Nummer 2.5.3 wird nach dem Wort „Verbleibensfrist“ der Klammerzusatz „(Nummer 6.14)“ eingefügt.

1.6 Die bisherige Nummer 2.7 wird Nummer 2.6 und erhält folgende Fassung:

„2.6 Beginn des Investitionsvorhabens (Maßnahmebeginn)

Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- a) der verbindliche (schriftliche oder mündliche) Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (als solcher kann regelmäßig die Beauftragung oder Bestellung angesehen werden),
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition (Gleiches gilt für die Aufnahme von Eigenleistungen),
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Als Investitionsbeginn gilt in der Regel auch ein auf die Finanzierung des Vorhabens abgeschlossener Darlehens- oder Finanzierungsvertrag.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie gleich gelagerte vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.“

1.7 Die bisherigen Nummern 2.8 und 2.9 werden Nummern 2.7 und 2.8 und in der neuen Nummer 2.8 wird die Fußnote gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Als Tag der Gewährung gilt gemäß Artikel 2 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Tag, an dem der Beihilfeempfänger einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirkt.“

1.8 Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

„4 Förderfähige Kosten

4.1 Als förderfähig werden nur Kosten berücksichtigt, die im Rahmen der förderfähigen Investitionen anfallen und nach steuerrechtlichen Grundsätzen im Anlagevermögen aktiviert werden.

Zu den förderfähigen Kosten gehören:

- a) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen),
- b) die Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, soweit sie ausschließlich innerhalb der geförderten Betriebsstätte genutzt werden und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben³,
- c) die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, in Höhe der Kosten des förderfähigen Gesamtinvestitionsvorhabens. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
 - aa) diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind,
 - bb) der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
 - cc) diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.

4.2 Zu den förderfähigen Kosten (einschließlich Nebenkosten) gehören nicht:

- a) Grunderwerb,
- b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut),
- c) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr

³ Wenn mobile Wirtschaftsgüter im Rahmen von Telearbeit eingesetzt werden, gilt der Ort der Leistungserbringung als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

zugelassen sind und primär dem Transport dienen,

- d) die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter,
- e) aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen),
- f) Wohnräume für Betriebsangehörige und Gäste sowie Privatwohnungen,
- g) Mehrwertsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann,
- h) geringwertige Wirtschaftsgüter,
- i) Beratung, wenn diese nicht im Sachanlagevermögen aktiviert wird, z. B. für Rechtsberatung und allgemeine Unternehmensberatung,
- j) Eigenleistungen,
- k) gemietete, geleaste oder im Wege des Mietkaufs angeschaffte Wirtschaftsgüter,
- l) Kraftwerke, Energieerzeugungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen, auch wenn sie überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen.“

1.9 Die bisherigen Nummern 4 bis 4.3 werden Nummern 5 bis 5.3 und in der neuen Nummer 5.3 wird nach dem Wort „eigenbetrieblich“ der Klammerzusatz „(Nummer 2.3)“ eingefügt.

1.10 Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

1.10.1 Die bisherige Nummer 5.1 wird Nummer 6.1, Satz 2 erhält die Fassung „Das Fördergebiet umfasst die Landkreise Trier-Saarburg, Neuwied, Mayen-Koblenz, Alzey-Worms, den Rhein-Lahn-Kreis und den Westerwaldkreis sowie den Eifelkreis Bitburg-Prüm.“ und Satz 3 wird gestrichen.

1.10.2 Die bisherigen Nummern 5.2 und 5.3 werden Nummern 6.2 und 6.3.

1.10.3 Die bisherige Nummer 5.4 wird wie folgt ersetzt:

„6.4 Besondere Anstrengung

6.4.1 Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Antragstellers erfordern.“

1.10.4 Die bisherige Nummer 5.4.1 wird Nummer 6.4.2 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 v. H. erhöht wird.“

1.10.5 Die bisherige Nummer 5.4.2 wird Nummer 6.4.3 und folgende Angaben werden ersetzt: „5.4.1“ durch „6.4.2“ und „5.12“ durch „6.13“.

- 1.10.6 Die bisherigen Nummer 5.5 und 5.6 werden Nummern 6.5 und 6.6.
- 1.10.7 Folgende neue Nummer 6.7 wird eingefügt:
„6.7 Es werden nur Förderungen bewilligt, deren geplanter Investitions-
umfang eine Zuschusshöhe von 20.000 EUR oder mehr zulässt. Dies
bedeutet, dass bei kleinen Unternehmen in der Regel ein
förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen von 100.000 EUR
erforderlich ist, bei mittleren Unternehmen von 200.000 EUR.“
- 1.10.8 Die bisherige Nummer 5.7 wird Nummer 6.8 und folgende Zahlen werden
ersetzt: „500.000“ durch „750.000“ und „250.000“ durch „500.000“.
- 1.10.9 Die bisherige Nummer 5.8 wird gestrichen.
- 1.10.10 Folgende neue Nummer 6.9 wird eingefügt:
„6.9 Im Rahmen der Prüfung kann die zuständige Behörde insbesondere
mehrere kleine, nicht selbstständig tätige Betriebsstätten eines
Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde als eine
einheitliche Betriebsstätte behandeln.“
- 1.10.11 Die bisherigen Nummern 5.9 bis 5.12 werden Nummern 6.10 bis 6.13 und in
der neuen Nummer 6.13 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Verlagerungen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz können gefördert
werden, wenn mit der Verlagerung eine Steigerung der bei Antragstellung in
der zu verlagernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze um
mindestens 10 v. H. verbunden ist.“
- 1.10.12 Die bisherigen Nummern 5.13 bis 5.15 werden gestrichen.
- 1.10.13 Die bisherigen Nummer 5.16 und 5.17 werden Nummern 6.14 und 6.15.
- 1.11 Die bisherigen Nummern 6 und 6.1 werden Nummern 7 und 7.1.
- 1.12 Die bisherige Nummer 6.2 wird gestrichen.
- 1.13 Die bisherigen Nummern 6.3 bis 6.6 werden Nummer 7.2 bis 7.5 und in der
neuen Nummer 7.5 wird die Angabe „6.5“ durch die Angabe „7.4“ ersetzt.
- 1.14 Die bisherige Nummern 7 wird Nummer 8.
- 1.15 Die bisherige Nummer 7.1 wird Nummer 8.1 und wie folgt geändert:
- 1.15.1 Spiegelstrich 4 erhält folgende Fassung:
„- Erzeugung und Verteilung von Energie, Energieinfrastrukturen und
Wasserversorgung,“.
- 1.15.2 In Spiegelstrich 5 wird die Angabe „4.2.1“ durch die Angabe „5.2.1“ ersetzt.
- 1.15.3 In Spiegelstrich 10 wird die Fußnote „²“ durch die Fußnote „⁴“ ersetzt und
folgende Worte werden angefügt:
„mit Ausnahme von Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von
Naturkatastrophen,“.
- 1.15.4 Spiegelstrich 17 wird gestrichen.

- 1.15.5 Folgende Spiegelstriche werden angefügt:
- „- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt,
 - Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt M Nr. 69 „Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung“ fällt und
 - Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ (außer technische Unternehmensberatung) der NACE Rev. 2 fällt.“
- 1.16 Die bisherige Nummer 7.2 wird Nummer 8.2 und das Wort „Fischereiprodukten“ wird durch die Worte „Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur“ ersetzt.
- 1.17 Die bisherige Nummer 7.3 wird Nummer 8.3.
- 1.18 Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:
- 1.18.1 Die bisherige Nummer 8.1 wird Nummer 9.1 und erhält folgende Fassung:
- „9.1 Rückforderungsgrundsatz
- Der Zuwendungsbescheid ist insbesondere zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen der vorliegenden Verwaltungsvorschrift nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.“
- 1.18.2 Folgende neue Nummer 9.2 wird eingefügt:
- „9.2 Absehen vom Widerruf und der Rückforderung“
- 1.18.3 Die bisherige Nummer 8.1.1 wird Nummer 9.2.1 und erhält folgende Überschrift:
- „9.2.1 Verantwortlichkeit“
- Das Wort „regelmäßig“ wird durch das Wort „nur“ ersetzt und folgende Angaben werden ersetzt: „5.4“ durch „6.4“, „5.7“ durch „6.8“ und „5.9“ durch „6.10“.
- Folgender Satz wird angefügt:
- „Zudem darf die zu Beginn der Maßnahme bestehende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen (Ausgangsbasis) nicht unterschritten werden.“
- 1.18.4 Die bisherige Nummer 8.1.2 wird Nummer 9.2.2.
- 1.18.5 Die bisherige Nummer 8.2 wird wie folgt ersetzt:
- „9.3 Voraussetzungen
- Von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel kann

- 9.3.1 anteilig abgesehen werden, wenn die Arbeitsplatzziele nach Nummer 6.4.2 oder Nummer 6.8 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 6.3) insgesamt höchstens 30 Monate nicht erfüllt wurden,“.
- 1.18.6 Die bisherige Nummer 8.2.1 wird Nummer 9.3.2, das Wort „vorläufig“ wird gestrichen und folgende Angaben werden ersetzt: „5.4.1“ durch „6.4.2“ und „5.3“ jeweils durch „6.3“.
- 1.18.7 Die bisherige Nummer 8.2.2 wird Nummer 9.3.3 und die Angabe „5.4.1“ durch die Angabe „6.4.2“ ersetzt.
- 1.18.8 Die bisherige Nummer 8.2.3 wird gestrichen.
- 1.18.9 Die bisherige Nummer 8.2.4 wird Nummer 9.3.4.
- 1.18.10 Die bisherige Nummer 8.2.5 wird Nummer 9.3.5 und erhält folgende Fassung:
„9.3.5 abgesehen werden, wenn aufgrund von nicht wirtschaftlich versicherbaren Elementarschäden die Arbeitsplatzziele nach Nummer 6.4.2 oder Nummer 6.8 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 6.3) höchstens 36 Monate oder die Verbleibensfrist von fünf Jahren nach Nummer 6.14 nicht erfüllt wurden⁵,“.
- 1.18.11 Die bisherige Nummer 8.2.6 wird Nummer 9.3.6 und folgende Angaben werden ersetzt: „5.9“ durch „6.10“ und „8.1.2“ durch „9.2.2“.
- 1.18.12 Die bisherige Nummer 8.3 wird Nummer 9.4.
- 1.18.13 Die bisherige Nummer 8.4 wird gestrichen.
- 1.18.14 Folgende neue Nummern 9.5 und 9.6 werden angefügt:
„9.5 Die Regelung der Nummer 9 dieser Verwaltungsvorschrift wird entsprechend auf geförderte Investitionsvorhaben, die nach früheren Verwaltungsvorschriften bewilligt wurden, angewendet.
9.6 Abweichend von den in Nummer 6.14 festgelegten fünfjährigen Verbleibensfristen kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides oder einer Rückforderung der ab dem Jahr 2007 gewährten Fördermittel bei kleinen und mittleren Unternehmen in besonders begründeten Fällen abgesehen werden, wenn die Verbleibensfristen mindestens drei Jahre nach Investitionsabschluss erfüllt wurden.“
- 1.19 Die bisherigen Nummern 9 bis 9.4 werden Nummern 10 bis 10.4.
- 1.20 Die bisherige Nummer 9.5 wird Nummer 10.5 und erhält folgende Fassung:

⁵ Beim Absehen von einem Widerrufsbescheid und einer Rückforderung bei Nichterfüllung der Verbleibensfrist aufgrund von nicht wirtschaftlich versicherbaren Elementarschäden sind die Voraussetzungen gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sinngemäß anzuwenden. Der konkrete Anwendungsfall (Naturkatastrophe) ist jeweils vor dem Rückforderungsverzicht bei der EU-Kommission anzuzeigen.

- „10.5 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie des Landesförderprogramms „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO) (ANBest-P GRW-REGIO) sind abweichend von Teil I Nr. 5.1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.“
- 1.21 Die bisherige Nummer 9.6 wird Nummer 10.6 und die Worte „nach dem 30. Juni 2016 bewilligt werden und“ werden gestrichen.
- 1.22 Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.
- 1.23 Der Anhang wird wie folgt geändert:
- 1.23.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Liste zu Nummer 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift REGIO“
- 1.23.2 In Nr. 10 und 12 wird die Verweisung „Nummer 7.1“ jeweils durch die Verweisung „Nummer 8.1“ ersetzt.
- 1.23.3 Nr. 21 erhält folgende Fassung:
„21. Eisen-, Blech-, Metallwaren“.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Oktober 2022 in Kraft.